

AN DER KREUZUNG VON BEHINDERUNG UND GESCHLECHT SEXUELLE GEWALT IM MENSCHENRECHTSDISKURS

Behinderung und Geschlecht begründen als soziale Ungleichheiten einen Status, der darauf beruht, wer wem was antun darf. Sie generieren Freiheiten und Zwänge, Handlungsfähigkeiten und Positionen der Machtlosigkeit und Vulnerabilität. Sexuelle Gewalt ist eine Artikulationsform sozialer Ungleichheit und Menschenrechtsverletzung, die Menschen mit Behinderung und Frauen und Mädchen nicht nur übermäßig oft, sondern auch in besonderer Weise erfahren.

Jean-Jacques Rousseau meint im Rahmen seiner Abhandlung über den Gesellschaftsvertrag, „daß, wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft gezwungen wird, was nichts anderes heißt, als daß man ihn zwingt, frei zu sein.“¹ In einer sozialen Beziehung Zwang auszuüben, den eignen Willen gegen Widerstreben durchzusetzen heißt, Macht in einem klassischen soziologischen Sinn auszuüben,² und ist immer eine Form von Gewalt – wie auch von Freiheit. Doch wer gezwungen wird, frei zu sein, ist entgegen Rousseaus totalitärem Phantasma nicht nur im Politischen weder gleich noch frei, sondern ebenso wenig im Sexuellen. Freiheit im Bereich des Sexuellen auf Grundlage menschenrechtlicher Gleichheitsgarantien zu realisieren, birgt einige regulative Herausforderungen. Dies zeigt sich insbesondere an der Auseinandersetzung mit einer besonderen Form von Aggression, nämlich männlicher Gewalt, da diese häufig an der Kreuzung von Behinderung und Geschlecht, und damit zumeist privat, unsichtbar und unregistriert stattfindet.

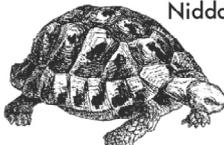
Einige, den sozialen Realitäten angemessene, rechtliche Konzeptionen von sexueller Gewalt sowie Instrumente und Vorgaben, diese zu verhindern bzw. zu ahnden, konnten im internationalen Rechtsdiskurs bereits etabliert werden. Deren Übernahme in nationale Rechtsordnungen steht indes noch aus. Dies liegt auch daran, dass solche Konzeptionen schlechthin radikal sind, denn sie richten sich gegen Wurzeln sexueller Ungleichheit – nämlich Geschlechterhierarchien. Catharine A. MacKinnon spitzt diese skeptische Perspektive auf sexuelle Ungleichheit im Lichte feministischer Debatten der 1970er und 1980er Jahre so zu: „As if pleasure and how to get it, rather than dominance and how to end it, is the ‚overall‘ issue sexuality presents feminism. As if women do just need a good fuck.“³

Eine feministische Analyse des Sexuellen, die auf männliche Dominanz und die Möglichkeiten, diese zu beseitigen, fokussiert, läuft den Trends zuwider, das Sexuelle als etwas per se schon Gutes, Konsensuelles und Lustvoll zu fassen und schmale Gänge sexueller Freiheit in einem Raum der Ungleichheit auszuloten. Diese Trends schei-

nen zumindest bei der Arbeit am Recht gegen geschlechtsspezifische Gewalt, die eine Form männlicher Dominanz ist und immer schon sexuell strukturiert ist, unangemessen: „To say rape is violence not sex preserves the ‚sex is good‘ norm by simply distinguishing forced sex as ‚not sex‘, whether it means sex to the perpetrator or even, later, to the victim, who has difficulty experiencing sex without reexperiencing the rape.“⁴

Demnach ist Vergewaltigung nicht bloß als sexualisierte gewaltvolle Handlung zu verstehen, sondern ein von und durch sexuelle Hierarchien strukturiertes Handeln, das sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts richtet und ein menschenrechtlich verpöntes Verbrechen gegen die Geschlechtergleichheit (‚gender crime‘) darstellt.⁵ Ähnlich kann sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderung als Gleichheitsverbrechen gefasst werden, insofern die ‚geschlechtliche Zuordnung‘ nicht schon selbst vom Rechtsdiskurs in kruder Weise gewaltsam in eine Behinderung verkehrt wird.⁶ Versteht man Geschlecht wie Behinderung als soziale Ungleichheiten, als gesellschaftliche Strukturen und Relationen, die einen Status erzeugen, der darauf beruht, wer wem was antun darf,⁷ ist es naheliegend, dass sexuelle Gewalt gleichsam eine Artikulationsform sozialer Ungleichheit ist.

Anzeige

express ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT		Niddastraße 64 60329 FRANKFURT express-afp@online.de www.labournet.de/express Tel. (069) 67 99 84
	Ausgabe 6/17 u.a.:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Interview mit Roman George und Jürgen Johann: »Burkaverbot per Tarif« – »Purer Rechtspopulismus« oder gewerkschaftspolitischer Beitrag zur Säkularisierung? • Erhard Schleitzer: »Kinderarmut, Altersarmut, sinkende Löhne« – Zur Diskussion um die Armutsberichte • Wittich Rossmann: »Begleitmusik« – Kommentar zum neuen Tarifvertrag der IGM in der Leiharbeit • »20 Jahre kein mensch ist illegal« – Mehr als eine kleine Erfolgsgeschichte • Pit Wuhrer: »Links gewinnt!« – Die Geburt einer sozialen Bewegung anlässlich der brit. Parlamentswahlen • Ingeborg Wick: »Wachsender Nationalismus in China« – Forum Arbeitswelten diskutiert die Folgen für die Arbeiterklasse 	Probieren? Reinschnuppern? Einfach ein kostenfreies Probexemplar per mail bestellen

Tour de Force durch den menschenrechtlichen Gewaltschutz

Der Begriff der ‚Diskriminierung‘ des Art. 1 der Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW; UN-Resolution 34/180, 1979) umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt, obwohl diese im Vertragstext nicht ausdrücklich als Diskriminierungsform genannt wird. Klargestellt wurde dies durch die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses. Geschlechtsspezifische Gewalt richtet sich gegen Frauen, weil sie Frauen sind oder zumindest als solche erkannt oder verkannt werden oder sie als Frauen unverhältnismäßig von Gewaltformen beeinträchtigt werden. Umfasst sind schädliche körperliche, seelische oder sexuelle Handlungen, Nötigung und sonstige Freiheitsberaubungen.

Art. 16 der Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD; UN-Resolution 61/2016, 2006) verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, insbesondere in ihren geschlechtsspezifischen Formen, zu schützen. Darüber hinaus wird in der Präambel und in Art. 6 CRPD ausdrücklich anerkannt, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung sowohl innerhalb als außerhalb ihres häuslichen Umfelds ausgesetzt und entsprechend zu schützen und zu fördern sind. Damit wird der sozialen Realität Rechnung getragen, wobei auch Buben und junge Männer einem großen Risiko ausgesetzt sind, sexuelle Gewalt zu erleben.⁸ Das Diskriminierungsverbot des Art. 5 CRPD verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit Menschen gesellschaftlich nicht behindert werden und ist auch gegenüber Privaten durchsetzbar.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2014, ist aktuell das wichtigste und umfassendste Rechtsinstrument gegen Gewalt aufgrund des Geschlechts, insbesondere gegen Mädchen und Frauen. Hervorzuheben ist neben dem durch gesellschaftliche Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale bedingten Geschlechterbegriffs (Art. 3 lit. c) der Konvention vor allem ihr Gewaltbegriff, der sogar weiter als der der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Ausschusses ist. Gewalt im Sinne der Konvention wird „als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Art. 3 lit. a).

Intersektionalität als besondere Herausforderung

Doch Menschen erfahren diskriminierende Gewaltformen nicht immer aus einem klar isolierbaren und identifizierbaren Grund, sondern gerade weil sie, wie etwa ältere Frauen mit Behinderung, die über wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen, Träger_innen von verschiedenen Merkmalen sozialer Differenz (Alter, Geschlecht, Behinderung, soziale Position) sind oder ihnen diese zugeschrieben werden. Diese potentielle Vulnerabilität, die durch das Zusammentreffen mehrerer Diskriminierungsgründe in einer Person erzeugt wird, wird als intersektional beschrieben und analysiert. Manche menschenrechtlichen Konventionen anerkennen multiple Diskriminierungsformen, das heißt eine doppelte oder dreifache Diskriminierung, jedoch in Anknüpfung an voneinander getrennte Merkmale, nicht in deren spezifischer, ein Merkmal sui generis erzeugender Kreuzung. So sind jüngere Frauen ohne Behinderung und ohne materielle Sorgen mit

grundlegend anderen Diskriminierungsformen konfrontiert als arme ältere, behinderte Frauen. Die Behörden, Unternehmen und andere, die letztere benachteiligen, können stets behaupten, weder Ältere, Frauen oder Menschen mit Behinderung nachteilig zu behandeln, sondern eben nur diese eine ältere, behinderte Frau, die aufgrund ihrer sozialen Lage ohnehin wenig Möglichkeiten hat, sich (rechtliches) Gehör zu verschaffen. Im Kontext sexueller Gewalt ist außer in Art. 6 CRPD noch kein hinreichender Schutz für Formen intersektionaler Gewalt menschenrechtlich verbürgt.⁹

Vergewaltigung als ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Gleichheit‘

Sexuelle Gewalt in Kriegszeiten ist keine ‚ganz andere‘ Form von Gewalt, sie steht vielmehr in einer Kontinuität zur gewöhnlichen, heteronormativ strukturierten Gewalt in Friedenszeiten.¹⁰ Dennoch gelten Frauen gerade in kriegerischen Auseinandersetzungen als materielle Repräsentation symbolischer Reinheitsvorstellungen der religiös-ethnischen Gemeinschaft oder Nation. Männer, die Frauen oder andere Männer vergewaltigen, kastrieren oder in sexualisierter Weise töten, und diese so feminisieren und homosexualisieren, kommunizieren und demonstrieren damit ihre symbolische wie physische Überlegenheit in der Öffentlichkeit: „Taking the women is taking the land.“¹¹ Im Fall Akayesu, ging es um die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Lokalpolitikers Jean Paul Akayesu, der als direkt Beteiligter und Vorgesetzter für den Genozid sowie für verschiedene Verbrechen gegen die Menschlichkeit an mehreren Tausend (vermeintlich) der sozialen Gruppe der Tutsi angehörend, in Ruanda angeklagt wurde. Darunter Vergewaltigung und andere Formen sexueller Kriegsgewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Völkermordhandlungen. Er wurde schuldig gesprochen und verbüßt eine lebenslange Haftstrafe.

In seinem Urteil definiert das Ad hoc-Tribunal „rape as a physical invasion of a sexual nature committed on a person under circumstances which are coercive“.¹² Diese Definition ist gerade aus feministischer Perspektive richtungweisend; sie eröffnet die Möglichkeit, Vergewaltigungen als Mittel systematischer Kriegsführung völkerstrafrechtlich zu ahnden. Sie verlässt den epistemologischen

¹ Jean Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes, 2011 [1762], 22.

² Max Weber, Soziologische Grundbegriffe, 1984 [1921], 89.

³ Catharine A. MacKinnon, Sexuality, in: Dies, Toward a Feminist Theory of the State, 1989, 126-154, 135.

⁴ Ebd. 134f.

⁵ Catharine A. MacKinnon, Rape Redefined, Harvard Law & Policy Review 2016, 431-477, 431 ff.

⁶ Oberster Gerichtshof 15.12.2009, 1Ob189/09i, 8.

⁷ Catharine A. MacKinnon, Feminism unmodified: Discourses on Life and Law, 1987, 8.

⁸ Petra Flieger, Nirgends ein sicherer Ort: Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Juridikum 2015, 108-119, 109.

⁹ Ulrike Lembke, 2012, 145.

¹⁰ Nora Markard/Laura Adamietz, Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, Kritische Justiz 2008, 257-265, 261.

¹¹ Ebd. 258.

¹² ICTR, 96-4-T, 02.10.1998, Prosecutor v. Akayesu, Rn. 688.

Boden der Logik des Konsenses und definiert Vergewaltigung rechtlich als das, was sie in der sozialen Realität ist, geschlechtsspezifische beziehungsweise sexuelle Gewalt unter Bedingungen des Zwanges. Formaler Konsens ist schlicht irrelevant, weil die Umstände wahren Konsens unmöglich machen. Diese Definition ist analogiefähig, wie MacKinnon hervorhebt: „In settings outside recognized zones of armed conflict or genocide, circumstances of coercion in domestic so called peacetime could, by analogy, include psychological, economic, racial, and other hierarchical circumstances of compulsion.“¹³

Ein solcher Fokus auf die Bedingungen sexueller Gewalt, verschiebt die rechtliche Aufmerksamkeit vom Opfer auf den Täter: Es ist nicht mehr relevant, wer was wollte und wusste, sondern wer was wem, aus welchen Gründen, in welchem Kontext, unter welchen Umständen und Ausnutzung des sozialen Status angetan hat. Der Fokus ist nicht mehr, auf einzelne, ‚missglückte‘ sexuelle Begegnungen, sondern strukturell, in gewisser Weise öffentlich und politisch, weil auf soziale Verhältnisse und damit Ungleichheiten gerichtet.¹⁴

Mythen und sexuelle Gewalt behindern

Im Fall *R. P. B. v. the Philippines*¹⁵ hat der CEDAW-Ausschuss entschieden, dass nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen sind. Die siebzehnjährige gehörlose *R. P. B.* wurde in ihrer eigenen Wohnung von ihrem Nachbarn *J.* vergewaltigt; sie erstattete noch am Tag ihrer Vergewaltigung Anzeige und wurde ärztlich untersucht. Dennoch wurde *J.* vom Regional Trial Court of Pasig City in Manila freigesprochen, da es *R. P. B.* nicht gelungen sei, glaubwürdig nachzuweisen, dass die sexuelle Handlung ohne ihr Einverständnis stattgefunden habe. Außerdem sei sie weder geflohen, noch habe sie sich aggressiv zur Wehr gesetzt oder Lärm gemacht. Ihr Verhalten sei demnach nicht hinreichend ‚opferadäquat‘. In ihrer Beschwerde vor dem CEDAW-Ausschuss führte *R. P. B.* an, dass das philippinische Gericht den Angeklagten aufgrund von Stereotypen und Vergewaltigungsmymen wie auch aufgrund einer unzureichenden Berücksichtigung des Kontextes – ihrer Gehörlosigkeit und ihres jungen Alters – freigesprochen habe. Nicht nur hätten die Behörden keine Übersetzung organisieren können oder wollen, auch die Entscheidungsfindung und -begründung des Gerichts sei von einem diskriminierenden Bild einer nicht-behinderten und sich in einer Vergewaltigungssituation ‚richtig‘ verhaltenden Frau geprägt.

Der CEDAW-Ausschuss hat eine Verletzung von Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 CEDAW sowie den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 18 und 19 des CEDAW-Ausschusses festgestellt. Die Philippinen sind ihrer Pflicht, Gleichberechtigung aktiv herzustellen, nicht hinreichend nachgekommen. Dazu zählt nämlich nicht zuletzt der gesetzliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und Integrität von Frauen, etwa durch die Beseitigung diskriminierender Handlungen durch staatliche Behörden und diskriminierender Gesetze wie den philippinischen Vergewaltigungstatbeständen und entsprechenden Verfahrensordnungen, die nicht frei von sexistischen und behindertenfeindlichen Vorannahmen und Erwartungen sind. Die Erwartung an Frauen, sich gegen unerwünschte sexuelle Zudringlichkeiten unbedingt offensiv, eindeutig, lärmend und körperlich zu verteidigen – ‚um ihre Ehre zu kämpfen‘ –, ist allzu täterfreundlich und ein Vergewaltigungsmymos unter vielen,¹⁶ der an der sozialen Realität vorbeigeht und systematische Schutzlücken erzeugt. Abgesehen von der Tatsache, dass nicht alle Menschen in der Verfassung sind, sich lautstark zu wehren und des weit verbreiteten sozialpsychologischen Phänomens des ‚Freezing‘, dem körperlichen Erstarren angesichts

eines sexuellen Übergriffs, gibt es auch diverse ‚rationale‘ Gründe, sich nicht zu wehren oder zu fliehen. So entscheiden sich viele Frauen, vor allem in von Hierarchien und Aggressionen geprägten Beziehungen, sexuelle Übergriffe ‚geschehen zu lassen‘, aus Scham oder auch um sich, die eignen Kinder oder andere nahe Angehörige vor weiterer Gewalt zu schützen. Reale Frauen und Menschen mit Behinderung sind keine mythischen Figuren männlicher Fantasie, ihnen kann und darf bei fehlendem Widerstand nicht ohne weiteres ‚Einverständnis‘ unterstellt werden, andernfalls werden ihre Körper und sexuellen Kapazitäten nicht als schützenswerte und integrale Rechtsgüter, sondern als grundsätzlich sexuell verfügbar konzipiert. Die Mitteilung des CEDAW-Ausschusses ist insofern eine wichtige Orientierungshilfe für eine nicht-stereotype, menschenrechtskonforme Auslegung und Anwendung von Recht gegen sexuelle Gewalt.

Trotz Reform: Was zu fordern bleibt

Es kann in Fällen von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung und Missbrauch sowie in Fällen von Prostitution¹⁷ und Pornographie,¹⁸ nicht ohne Weiteres auf formalen Konsens, einer ‚Übereinkunft [...] die allein die anderen ermächtigt‘¹⁹, oder gar physische Überwältigung ankommen, sondern auf den Kontext und inwiefern dieser durch eine Zwangssituation begründet. Zu den Bedingungen und Subjektpositionen, die eine solche Zwangssituation schaffen, gehören etwa extreme materielle und emotionale Armut, Ethnizität, Alter, Behinderung. MacKinnon schlägt vor, Vergewaltigung im Lichte feministischer Erkenntnisse, einer Theorie substantieller Gleichheit, aber auch hinsichtlich internationaler Spruch- und Strafverfolgungspraxis tatbestandsmäßig zu redefinieren: „a physical invasion of a sexual nature under circumstances of threat or use of force, fraud, coercion, abduction, or of the abuse of power, trust, or a position of dependency or vulnerability.“²⁰ Findet eine sexuelle Handlung und solchen Umständen statt, gilt Konsens, in welcher Art und Weise auch immer angenommen oder geäußert, als rechtlich irrelevant. Demgegenüber sieht etwa Art. 36 der Istanbul-Konvention bloß die Schaffung eines Straftatbestands vor, der alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellt und verbleibt dabei trotz starker Orientierung auf Begleitumstände weitgehend in der Logik des Konsenses.

Die völkerrechtlich unhaltbare deutsche Rechtslage und Rechtsprechung zum Sexualstrafrecht wurde unlängst und bedauerlicher Weise nur unzulänglich reformiert.²¹ Das Einverständnis muss nun freiwillig als Ergebnis freien Willens erfolgen, lehnt die betroffene Person die sexuellen Handlungen einer anderen Person durch ablehnende Gesten oder körperliche Reaktionen (Kopfschütteln, Weinen etc.) ab und übergeht die andere Person dies, macht diese sich strafbar. In weiteren Konstellationen macht sich der Täter strafbar, wenn er die Lage von Personen ausnutzt, deren Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung physisch oder psychisch oder situationsspezifisch eingeschränkt ist, etwa durch Behinderungen oder Alkohol- oder Drogenkonsum.²² Es gilt abzuwarten, ob und wie die Rechtsprechung dies auslegt und anwendet.

Sehen, was ist

Ein Urteil eines brandenburgischen Schöffengerichts vom April 2017 stimmt pessimistisch. In der Presseaussendung heißt es: „[...] das Gericht [ist] im Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Auffassung gelangt, dass dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden kann, dass er vorsätzlich handelte. Dabei hat die wiederholte Aussage der Ge-

schädigten, sie könne nicht ausschließen, dass der Angeklagte von einem einvernehmlichen Geschehen ausgegangen sei, eine tragende Rolle gespielt.“²³ Hier wurde – freilich rechtsirrig – das fehlende Einverständnis der Geschädigten außeracht gelassen, zudem – und hier liegt das wahre Problem – individualisierend auf den vermeintlichen Vorsatz des Angeklagten anstelle des tatsächlichen Geschehens abgestellt: „who wanted what, who knew what when.“²⁴ Tatsächlich wurde eine Frau Opfer sexueller Gewalt: Auf das Bett geworfen, den Kopf zwischen Metallstreben eingezwängt, laut schreiend und sich körperlich, so gut es ging, zur Wehr setzend wird sie über vier Stunden vergewaltigt. Weder Schöffengericht noch Staatsanwaltschaft haben

diese Erzählung bezweifelt und doch waren sie nicht hinreichend überzeugt, dass der Täter wusste und wollte, was er tat. Dass er es tat – „who did what to whom and [...] why“²⁵ –, scheint für die Entscheidung irrelevant. Neben bekannten, gravierenden Problemen wie Opferbeschuldigende Haltungen, sekundärer Viktimisierung, Vergewaltigungsmythen und fragwürdigen ‚in dupio pro reo‘-Einstellungen in der Strafverfolgung,²⁶ liegt der Grund für die Ineffektivität nationalen Strafrechts gegen sexuelle Gewalt in seiner legislativen Ausgestaltung selbst und darin, dass seine Anwender_innen scheitern zu sehen, was sexuelle Gewalt ist: Eine Demonstration von Macht in einem Kontext von Zwang und Hierarchie.

Christian Berger studiert Rechtswissenschaften, Gender Studies sowie Sozioökonomie in Wien. Er ist Mitglied in der Redaktion der ‚politix‘, der Zeitschrift des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Wien.

Weiterführende Literatur:

Sarah Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte: Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, 2011.

Catharine A. MacKinnon, Are Women Human? And Other International Dialogues, 2006.

Ulrike Lembke, Menschenrechtliche Diskriminierungsverbote, in: **Ulrike Lembke / Lena Foljanty** (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft: Ein Studienbuch, 2012.

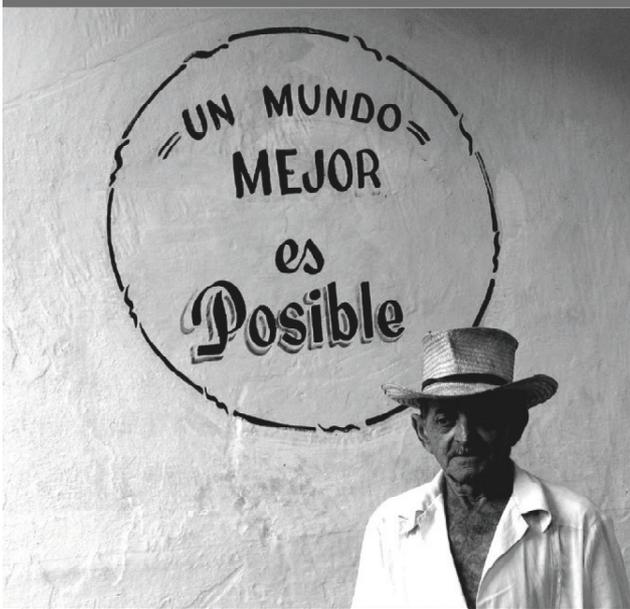
- ¹³ MacKinnon (Fn. 5), 470.
- ¹⁴ Catharine A. MacKinnon, De ning Rape Internationally: A Comment on Akayesu, in: Dies. 2006, 237-246, 237.
- ¹⁵ CEDAW Committee, Comm. No. 34/2011, 10.02.2014, CEDAW/C/57/D/34/2011, 10.02.2014.
- ¹⁶ Gerd Bohner, Vergewaltigungsmythen: sozialpsychologische Untersuchungen über räterentlastende und opfer-feindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt, 1998.
- ¹⁷ Catharine A. MacKinnon, Tra cking, Prostitution, and Inequality, in: Dies. *Butter y Politics*, 2017, 162-179.
- ¹⁸ Catharine A. MacKinnon, Only Words, 1996; Catharine A. MacKinnon, Pornography as Tra cking, in Dies. 2006, 247-258.
- ¹⁹ Rousseau (Fn. 2), 22.
- ²⁰ MacKinnon (Fn. 5), 474.
- ²¹ Ulrike Lembke, <http://verfassungsblog.de/warum-die-reform-des-sexualstrafrechts-keine-ist/> (Stand: 15.05.2017).
- ²² Heike Rabe, <http://www.bpb.de/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht?p=all> (Stand: 15.05.2017).
- ²³ http://www.ag-brandenburg.brandenburg.de/media_fast/4055/Pressemitteilung2017-Mai-02.pdf (Stand: 14.05.2017).
- ²⁴ MacKinnon (Fn. 14), 238.
- ²⁵ Ebd.
- ²⁶ Ulrike Lembke, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat, in: *Feministische Rechtswissenschaft*, 2012, 235-258, 243f; Katharina Beclin, „Aussage gegen Aussage“ – häu ge Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung, in: *juridikum* 2014, 360-372.

Anzeige

LATEIN AMERIKA NACHRICHTEN

// Die Monatszeitschrift

Solidarisch, kritisch, unabhängig.



PROBEABO

// 3 Ausgaben // 10 Euro
// endet automatisch

JETZT BESTELLEN

www.lateinamerika-nachrichten.de
abo@ln-berlin.de



facebook.com/lateinamerikanachrichten